

2203. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 31. Oktober 1928, daß der Große Stadtrat am 11. Juli 1928 über die Abänderung der westlichen Baulinie der Seebahnstraße in Zürich 3 Beschluß gefaßt und denselben am 22. August 1928 in Kraft erklärt habe. Einem Zeug-

nis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. Oktober 1928 ist zu entnehmen, daß gegen die im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 21. September publizierte Abänderung und Neufestsetzung dieser Baulinie keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Aus der Weisung des Stadtrates Zürich vom 30. Juni 1928 ist ersichtlich, daß die Eigentümer der Kataster-Nr. 1076 gegen eine vom Großen Stadtrat am 12. Oktober 1927 beschlossene Festsetzung der Baulinie der Seebahnstraße längs des Bahneinschnittes bis zur Badenerstraße rekurriert haben, da ihre Liegenschaft beschnitten wurde. Nach Abweisung des Rekurses durch den Bezirksrat am 9. Februar 1928 wurde an den Regierungsrat rekurriert. Durch weitere Verhandlungen mit den Grundeigentümern gelang es, ein sie befriedigendes Baulinienprojekt aufzustellen, das Gegenstand der jetzigen Vorlage ist. Der an den Regierungsrat anhängig gemachte Rekurs wurde zurückgezogen.

Die Baulinie der Seebahnstraße wird zwischen Badener- und alter Seebahnstraße in südöstlicher Richtung über die Marienstraße vorgeschoben und erhält von der längs des Bahneinschnittes ideell gezogenen neuen Baulinie 18 m Abstand. Die Niveaulinie wird nicht abgeändert; wenigstens hat der Stadtrat hierüber keinen Beschluß gefaßt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der westlichen Baulinie der Seebahnstraße zwischen Badener- und alter Seebahnstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Exemplars der Bau- und Niveaulinienpläne Nrn. 73183 und 70111 mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion mit den Plänen Nrn. 73182 und 70113.